

A 14-K-652/1999-24

Graz, am 16.12.2005

Dok: \16.05.1\VO-Auflage

Schenn/Hö

16.05.1 Bebauungsplan

„Einkaufszentrum Grün“

Kärntner Straße 228

1. Änderung

XVI. Bez., KG. Webling

ZUSAMMENFASSUNG der VERORDNUNGEN

Bebauungsplan „Einkaufszentrum Grün“

Stammfassung 16.05 Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.1999 (A14-K652/1999-17)

16.05.1, 1. Änderung A14-K-652/1999-24

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.1.2005, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.05.1 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Grün – 1. Änderung“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, wird verordnet:

Der vom Gemeinderat am 14. Oktober 1999 beschlossene 16.05 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Grün“, rechtswirksam mit 28. Jänner 2000, wird geändert wie folgt: (16.05.1 BPL 1.Änderung)

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3
PLANUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke 824/2, 824/3, 299/11 u. 299/15 im Ausmaß von ca. 32.230 m².

§ 4
VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

- (1) Die Erschließung hat von der Autobahn und vom Grillweg zu erfolgen.
Die Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G = Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Die Grundabtretung auf Gst.Nr. 824/3 für Verkehrsflächen beträgt ca. 100 m².

§ 5
BEBAUUNGSDICHTE
entfällt (16.05.1 BPL 1.Änderung)

§ 6
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad mit mit höchstens 0,55 festgelegt.

§ 7
BAUGRENZLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, Flugdächer, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen u.dgl.

§ 8
TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 5,00 m, 10,00 m bzw. 15,00 m gemäß Eintragung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
Höhenfixpunkt 353,00 m im Präzisionsniveau.
- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlagen, Lüftungsanlagen, u.dgl. sind im technisch erforderlichen Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 9
VERWENDUNGSZWECK,
VERKAUFSFLÄCHE, GESAMTBETRIEBSFLÄCHE
entfällt:

(1), (2) und (3) entfällt (16.05.1 BPL 1.Änderung)

§ 10
KFZ-ABSTELLPLÄTZE
lautet:

Die Mindestanzahl der nach § 71 Abs. 3 des Stmk. Baugesetzes 1995 erforderlichen
Abstellplätze ist in Hoch- oder Tiefgaragen, darüber hinausgehend auf KFZ- Abstell-
flächen im Freien, bereitzustellen.
(16.05.1 BPL 1.Änderung)

§ 11
DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 20° Neigung zulässig.
- (2) Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als
Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B.
Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre, Lüftungsanlagen, u.dgl.

§ 12
ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN

- (1) Für zu errichtende KFZ - Abstellplätze auf einer Abstellfläche im Freien gilt: Es
ist mindestens je 6 PKW-Abstellplätze 1 Baum in mindestens 4,00 m² unversie-
gelter Pflanzfläche zu pflanzen und vor Befahren zu sichern.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche u.dgl.
im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten und zu be-
pflanzen.

§ 13

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI., 8020 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.